Betreuungsvereinbarung

Allgemein wird der schriftliche Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen empfohlen. Das Jugendamt des Landkreises Rastatt stellt hierzu das nachfolgende Muster zur Verfügung und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Beteiligten nicht verpflichtet sind, dieses Vertragsmuster zu verwenden. Weder übernimmt das Jugendamt des Landkreises Rastatt eine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität dieses Musters, noch wird das Jugendamt des Landkreises Rastatt damit Partei des Vertrages.

Personensorgeberechtigte/r
Anschrift
Telefon (privat, dienstlich, Handy) u. E-Mail
ggf. Telefon (privat, dienstlich, Handy) u. E-Mail der/des weiteren Personensorgeberechtigten
und
Tagespflegeperson
Anschrift
Telefon (privat, dienstlich, Handy) u. E-Mail
wird folgende Vereinbarung geschlossen.
§ 1 Aufnahme im Rahmen der Kindertagespflege
Folgendes Kind bzw. folgende Kinder werden von der oben angeführten Tagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege aufgenommen:
geb. am
geb. am
geb. am
geb. am

§ 2 Erziehungsgrundsätze und Nachweise der Tagespflegeperson

- (1) Die Bildung, Förderung und Betreuung des Kindes bzw. der Kinder wird durch die Tagespflegeperson übernommen. Die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wird für den Betreuungszeitraum auf die Tagespflegeperson übertragen.
- (2) Die Tagespflegeperson fördert und betreut das Kind/die Kinder entsprechend des Alters und verpflichtet sich das Kind/die Kinder gewaltfrei zu erziehen.
- (3) Das religiöse Bekenntnis der Familie des Kindes bzw. der Kinder wird respektiert.

Zwischen

(4) Ernährung, Gestaltung des Tagesablaufes und Erziehungsfragen sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abzustimmen. Bei besonderen Begebenheiten oder Ereignissen (beispielsweise Erkrankungen, Einnahme von Medikamenten) informieren sich die beteiligten Personen entsprechend.
(5) Die Tagespflegeperson besitzt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Diese ist befristet bis zum Über eine Verlängerung der Erlaubnis werden die Eltern durch die Tagespflegeperson unverzüglich informiert. Sofern noch keine Erlaubnis des Jugendamtes vorliegt, wird diese - soweit notwendig - von der Tagespflegeperson umgehend eingeholt.
(6) Neben dem Absolvieren eines Erste-Hilfe-Kurses am Kleinkind nimmt die Tagespflegeperson an Fortbildungen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege teil.
(7) Sofern weitere Kinder in Tagespflege aufgenommen werden, informiert die Tagespflegeperson die Eltern bzw. den alleinsorgeberechtigten Elternteil. Des Weiteren wird den Personensorgeberechtigten die Anzahl der in der Tagespflegestelle betreuten Kinder bei Abschluss der Vereinbarung benannt.
(8) Die Personensorgeberechtigten erteilen ihre Zustimmung für die Übermittlung statistischer Daten durch die Tagespflegeperson an den zuständigen Jugendhilfeträger im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 und 99 SGB VIII).
§ 3 Beginn der Kindertagespflege
(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt am
(2) Das Betreuungsverhältnis endet am
(3) Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit festgelegt.
§ 4 Eingewöhnungs- und Probezeit ¹
§ 4 Eingewöhnungs- und Probezeit ¹ (1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart.
(1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit
(1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart.
 (1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Fol-
 (1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Fol-
 (1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Fol-
 (1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Folgende individuelle Vereinbarungen werden festgelegt :
(1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Folgende individuelle Vereinbarungen werden festgelegt : (4) In der Eingewöhnungsphase findet die Kindertagespflege an folgenden Tagen und Uhrzeiten statt. Wochentag von bis Uhr von bis Uhr Stundenzahl Montag
(1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Folgende individuelle Vereinbarungen werden festgelegt : (4) In der Eingewöhnungsphase findet die Kindertagespflege an folgenden Tagen und Uhrzeiten statt. Wochentag von bis Uhr von bis Uhr Stundenzahl Montag
(1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Folgende individuelle Vereinbarungen werden festgelegt : (4) In der Eingewöhnungsphase findet die Kindertagespflege an folgenden Tagen und Uhrzeiten statt. Wochentag von bis Uhr von bis Uhr Stundenzahl Montag
(1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Folgende individuelle Vereinbarungen werden festgelegt : (4) In der Eingewöhnungsphase findet die Kindertagespflege an folgenden Tagen und Uhrzeiten statt. Wochentag von bis Uhr von bis Uhr Stundenzahl Montag Dienstag
(1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Folgende individuelle Vereinbarungen werden festgelegt : (4) In der Eingewöhnungsphase findet die Kindertagespflege an folgenden Tagen und Uhrzeiten statt. Wochentag von bis Uhr von bis Uhr Stundenzahl Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Freitag
(1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Folgende individuelle Vereinbarungen werden festgelegt : (4) In der Eingewöhnungsphase findet die Kindertagespflege an folgenden Tagen und Uhrzeiten statt. Wochentag von bis Uhr von bis Uhr Stundenzahl Montag Dienstag
(1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Folgende individuelle Vereinbarungen werden festgelegt : (4) In der Eingewöhnungsphase findet die Kindertagespflege an folgenden Tagen und Uhrzeiten statt. Wochentag von bis Uhr von bis Uhr Stundenzahl Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Sonntag
(1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart. (2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am (3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Folgende individuelle Vereinbarungen werden festgelegt : (4) In der Eingewöhnungsphase findet die Kindertagespflege an folgenden Tagen und Uhrzeiten statt. Wochentag von bis Uhr von bis Uhr Stundenzahl Montag Dienstag

<u>2</u>

¹ Vom Bundesverband der Tagesmütter wird vor Abschluss eines Betreuungsvertrages ein zwei- bis vierwöchiger Eingewöhnungszeitraum - abhängig vom Alter der Kinder - empfohlen.

, i) Die Delieu	ung findet in der Wohnu	(1) Die Betreuung findet in der Wohnung von Frau/Herrn statt.				
(2) Die Betreu	ung erfolgt in anderen ge	eeigneten Räumen und	zwar			
			<u> </u>			
(3) Die Betreu	ung des Kindes/der Kind	ler findet an folgenden T	agen und Tages	zeiten statt:		
Wochentag Montag	von bis Uhr	von bis Uhr	Stundenzahl]		
Dienstag				_		
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag				_		
Samstag						
Sonntag						
Gesamt			8			
§ 6 Vergütı	ung der Tagespflegepe	rson				
(1) Die Vergüt	ung für die Tagespfleger	person ist wie folgt gereg	gelt (bitte Zutreffen	des ankreuzen):		
☐ Das Entgel	lt wird stündlich abgerec	nnet, der Stundensatz b	eträgt	_€ / Stunde.		
☐ Das Entgelt wird in einer monatlichen Pauschale in Höhe von€ vergütet.						
	oflegeperson erhält eine Stundensatz: 6,50 € bei k					
die Zahlung a Mitwirkung de	eistung des Jugendamte lus Gründen, die durch er Personensorgeberech rch die Eltern bzw. den a	die Tagespflegeperson tigten gegenüber dem	nicht zu vertrete Jugendamt), erfo	en sind (z. B. fehlende olgt die entsprechende		
ausgaben abo	ntgelt sind neben der erz gedeckt (Aufwendungen Spiel- und Bastelmateria	im Zusammenhang m	it der Kindertage	espflege wie Nahrung		
	Betriebsausgaben (z. B. t <u>nicht</u> berücksichtigt	besondere Ernährung, V	Vindeln, Übernac	htungen, Ausflüge)		

(5) Die Eltern stellen folgende Materialien/Verpflegung zur Verfügung:
§ 7 Zahlungsmodalitäten
(1) Der von den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil zu bezahlende Betrag wird im Voraus an die Tagespflegeperson entrichtet und zwar (bitte entsprechendes ankreuzen)
 mtl. zum 1. eines jeden Monats mtl. zum 5. eines jeden Monats mtl. zum 15. eines jeden Monats spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechung Sonstiges
(2) Der Betrag wird beglichen
durch Barzahlung mit Quittung
durch Überweisung auf folgendes Konto: Kontoinhaber:
Geldinstitut: Bankleitzahl:
Kontonummer:
(3) Für eine ggf. erforderliche Versteuerung und Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern (u. a. Kranken- und Pflegekasse, Unfallversicherung, Rentenversicherungsträger) trägt die Tagespflegeperson selbst Sorge.
§ 8 Kostenregelung bei Ausfallzeiten
(1) Eine Kürzung oder Überschreitung des Betreuungsgeldes ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich. Sie wird gemäß des vereinbarten Stundensatzes bei folgenden Sachverhalten vorgenommen:
□ bei Erkrankung des Kindes/der Kinder□ bei Erkrankung der Tagespflegeperson
☐ bei Urlaub des Kindes/der Kinder ☐ bei Urlaub der Tagespflegeperson
(2) Ausgefallene Betreuungszeiten, die nur kurzfristig und unverschuldet durch die Tagespflegeperson entstanden sind, kommen nur zum Abzug, wenn es pro Jahr
☐ mehr als 2 Tage ☐ mehr als 3 Tage ☐ mehr als 4 Tage ☐ 1 Woche und mehr
sind.
(3) Die ausgefallenen Betreuungszeiten werden mit € pro Stunde / pro Tag zum Abzug gebracht.
(4) Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit€ pro Stunde / pro Tag berechnet.
Nichtzutreffendes bitte immer streichen © Landratsamt Rastatt, 2009

§ 9 Urlaub
(1) Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson stimmen rechtzeitig ihren Urlaub, Ausfallzeiten oder anfallende freie Tage miteinander ab.
(2) Es werden betreuungsfreie Urlaubstage im Jahr vereinbart.
(3) Es gilt folgende Regelung:
(4) Die Tagespflegeperson stellt für ihre Ausfallzeiten/freie Tage eine Vertretung zur Verfügung.
□ ja □ nein
(Vorname, Name, Anschrift und Telefonnummer der Vertretung)
§ 10 Erkrankung des Kindes bzw. der Kinder
(1) Gemäß § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz in Baden-Württemberg wird von den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil der Tagespflegeperson ein Nachweis über eine ärztliche Untersuchung des Kindes bzw. der Kinder vor Beginn der Betreuung im Rahmen der Tagespflege vorgelegt.
(2) Den Personensorgeberechtigten obliegt bei ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten die Betreu- ung des Kindes. Sie informieren die Tagespflegeperson umgehend über die Erkrankung.
(3) Zwischen den Eltern bzw. dem alleinsorgeberechtigten Elternteil und der Tagespflegeperson wird folgende Regelung bei der Erkrankung des Kindes/der Kinder getroffen:
(4) Treten beim Tagespflegekind während der Betreuung in der Tagespflegestelle Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder der hierfür vorgesehenen Personen zu übernehmen.
(5) In besonderen Fällen wird die Tagespflegeperson über Erkrankungen des Kindes/der Kinder informiert.
(6) Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Personensorgeberechtigten. Sie ist damit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind/den Kindern einen Arzt bzw. eine Ärztin oder ein Krankenhaus aufzusuchen, welche in der Vollmacht der Eltern benannt sind. Die Eltern sind umgehend zu informieren.
(7) Bei der Tagespflegemutter sind eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversicherungskarte hinterlegt. Differenzierte Angaben des behandelnden Arztes sind bekannt.
(8) Arzttermine sind in der Regel von den Eltern bzw. dem alleinsorgeberechtigten Elternteil wahrzunehmen.
(9) In Absprache mit den Eltern und/oder auf ärztliche Anordnung darf die Tagespflegeperson dem Kind/den Kindern Medikamente verabreichen.
☐ ja ☐ nein ☐ wird im Einzelfall bescheinigt

§ 11 Versicherung des Kindes/der Kinder (1) Während der Betreuung durch die Tagespflegeperson ist das Kind/sind die Kinder über die Eltern bzw. den alleinsorgeberechtigten Elternteil krankenversichert. nein Bei folgender Krankenversicherung: (2) Während der Betreuung ist das Kind/sind die Kinder über die Eltern bzw. den alleinsorgeberechtigten Elternteil haftpflichtversichert. □ja □ nein Bei folgender Haftpflichtversicherung: (3) Sofern Schäden auftreten, die das Kind bei der Tagespflegeperson verursacht hat und nicht von einer Versicherung übernommen werden, wird folgende Absprache getroffen: (4) Während der Betreuung ist das Kind/sind die Kinder über die Eltern bzw. den alleinsorgeberechtigten Elternteil unfallversichert. □ia nein Bei folgender Unfallversicherung: _____ (5) Für das Kind/die Kinder besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband, wenn die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis hat. § 12 Versicherung der Tagespflegeperson (1) Die Tagespflegeperson haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetz. Diese obliegt ihr nach § 832 BGB. (2) Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung sind bei der Tagespflegeperson wie folgt geregelt: Bei folgendem Versicherungsträger/bei folgender Tagespflegeorganisation hat die Tagespflegeperson eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen: (Name des Versicherungsträgers, Anschrift u. Telefon) Die Tagespflegeperson hat sich nicht haftpflichtversichert und haftet mit ihrem Vermögen. ☐ Bei folgendem Unfallversicherungsträger ist die Tagespflegeperson versichert: (Name des Versicherungsträgers, Anschrift u. Telefon) § 13 Zusammenarbeit und Kooperation (1) Zum Wohl des Kindes/der Kinder verpflichten sich die Eltern bzw. der alleinsorgeberechtigte Elternteil und die Tagespflegeperson offen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Mindestens alle _____ Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zum Austausch erfolgen.

§ 14 Änderung wichtiger Umstände

Sowohl die Personensorgeberechtigte/n als auch die Tagespflegeperson verpflichten sich Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig mitzuteilen.

§ 15 Wichtige Adressen
Kindertageseinrichtung (Name der Einrichtung, Anschrift und Telefonnummer)
Schule (Name der Schule, Name des Klassenlehrers, Anschrift, Telefonnummer)
Kinderarzt (Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Vertretung)
§ 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses
(1) Beide Parteien verpflichten sich, die Beendigung des Vertragsverhältnisses möglichst frühzeitig mitzuteilen, so dass auch das Kind bzw. die Kinder darauf vorbereitet werden können.
(2) Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Schriftform ist ebenso bei einer fristlosen Kündigung unter Angabe der Gründe erforderlich.

§ 17 Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen Vertragspartners betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

Für die Verwendung und Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen wird eine eigenständige Einverständniserklärung bei Bedarf vereinbart.

§ 18 Schriftform

Bei Änderungen und Ergänzungen der Betreuungsvereinbarung ist die Schriftform erforderlich. Diese müssen zudem als solche eindeutig ersichtlich und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sein. Auch Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

§ 20 Aushändigung der Vereinbarung

Jeder der Vertragsparteien hat eine sch ten erhalten.	riftliche Ausfertigung mit Unterzeichnung aller Vertragsbeteilig-
Ort, Datum	_ den
Personensorgeberechtigte/r	Tagespflegeperson
Personensorgeberechtigte/r	-